

Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung

der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ZABS)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 143 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010; S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 Gesetze zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4.12.2018 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2018 I Seite 2254), hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung vom 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung mit Beschluss vom 11.11.2020 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Geltungsbereich.....	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser.....	5
§ 6 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Niederschlagswasser.....	6
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang.....	7
§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen.....	7
§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen.....	9
§ 10 Anschlusskanäle.....	11
§ 11 Abwasservorbehandlungsanlagen.....	12
§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA).....	13
§ 13 Abnahme.....	15
§ 14 Entwässerungsgenehmigung.....	16
§ 15 Entwässerungsantrag.....	17
§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	19
§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage.....	20
§ 18 Anzeigepflichten.....	20

§ 19 Altanlagen	20
§ 20 Befreiungen.....	21
§ 21 Haftung	21
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 23 Datenerhebung und –verarbeitung.....	23
§ 24 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge	24
§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung	24
§ 26 Übergangsregelung.....	24
§ 27 Inkrafttreten	25
Anhang 1 - Einleitungswerte.....	26
Anhang 2 - Fachbetriebe.....	29
Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen	33
Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter	34

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet der Stadt Hameln anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die ABW.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die ABW Dritter bedienen.
- (5) Die in dieser Satzung genannten Anhänge 1 bis 4 sind Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.
- (7) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und En-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind in den Anhängen 3 und 4 aufgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Abscheideranlagenin-

halte werden mit der Entnahme aus Leichtflüssigkeits-, Fett- oder Stärkeabscheideranlagen Abfälle und unterliegen den abfallrechtlichen Vorschriften.

- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z.B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben) und in die Kanalisation eingeleitet wird, bedarf der besonderen Genehmigung durch die ABW. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Antrag ist schriftlich oder digital bei der ABW einzureichen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Versickerung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen sind. Die Hauptbestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage sind:

- Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden
- Abwasserleitungen unter Gebäuden (Grundleitungen)
- alle weiteren Abwasserleitungen im Grundstück, die unter der Erde verlegt sind.

- (5) Zu den öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke, sowie offene und verrohrte Entwässerungsgräben (Maßgeblich ist die Benutzbarkeit für die Öffentlichkeit und die Widmung. Dies gilt auch für Rinnensysteme von Ortsstraßen. Natürliche Gewässer sind hingegen Vorfluter und damit nicht Bestandteil der Abwassereinrichtung).

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers; dies sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der ABW oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind,
- d) alle zur Vorhaltung oder zum Betrieb der in Ziff. a) bis c) genannten Anlagen und Einrichtungen notwendigen Sachen und Personen bei der ABW und von ihr beauftragten Dritten.

Anschlusskanäle sind nicht Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung.

Keine Anlagen der zentralen Abwasserbeseitigung sind solche Anlagen oder Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

- (6) Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal (Straßenkanal) bis zur Grundstücksgrenze.
- (7) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z.B. Neutralisationsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
- (8) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau, Sanitär-Heizungs-Klimatechnik, Hochbau und Rohr- und Kanalreinigung sowie Kanalinspektion und Dichtheitsprüfung, die in einem von der ABW geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus Anhang 2.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige vergleichbar dinglich Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.), oder die der zentralen öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die zentrale Abwasserbeseitigung. Sie gelten nicht für die Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben usw., die unter die Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung (DABS) fallen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in kann verlangen, dass sein/ihr Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird. Er/Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Einrichtung zu benutzen.
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwassereinrichtung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die Anlagen angeschlossen werden können. Der/die Grundstückseigentümer/in kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die ABW.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
 - a) für Niederschlagswasser, das gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz grundsätzlich der/die Grundstückseigentümer/in zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesamtes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist,
 - c) wenn die ABW von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (4) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht das Anschlussrecht für den/die Grundstückseigentümer/in nur, wenn er/sie die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.
- (5) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Niederschlagswasseranschlüsse an die zentrale Abwassereinrichtung können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Abwassereinrichtung in Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümerin/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale(n) öffentliche(n) Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) anschließen zu lassen, sobald auf seinem/ihrem Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) Der Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die ABW kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten

und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die ABW den Anschluss binnen der von der ABW gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der ABW alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von Misch- auf Trennsystem umgestellt, hat der Grundstückseigentümer die zur getrennten Ableitung der Abwässer erforderlichen Maßnahmen auf seinem Grundstück nach schriftlicher Aufforderung durch die ABW binnen der von der ABW gesetzten Frist nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten durchzuführen. Des Weiteren trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusskanals bis an die Grundstücksgrenze. Die Betroffenen werden durch die ABW unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit vor Beginn der Kanalbaumaßnahmen schriftlich über die Umstellung von Misch- auf Trennsystem informiert.

In Gebieten, in denen vor dem 01.01.2021 bereits das Trennsystem eingeführt wurde, ohne dass gleichzeitig eine Umstellung auf den Grundstücken erfolgte, ist die Umstellung auf den Grundstücken innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Aufforderung durch die ABW vorzunehmen.

§ 6 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der ABW zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Umfang der Nutzung kann durch Vorgabe seitens der ABW von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung überschritten wird.

- (4) Die ABW kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung vorgenommen werden soll und die von der ABW zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird.
- (5) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von Misch- auf Trennsystem umgestellt; hat der Grundstückseigentümer die zur getrennten Ableitung der Abwässer erforderlichen Maßnahmen auf seinem Grundstück nach schriftlicher Aufforderung durch die ABW binnen der von der ABW gesetzten Frist nach Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten durchzuführen. Des Weiteren trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusskanals bis an die Grundstücksgrenze. Die Betroffenen werden durch die ABW unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit vor Beginn der Kanalbaumaßnahmen schriftlich über die Umstellung von Misch- auf Trennsystem informiert.

In Gebieten, in denen vor dem 01.01.2021 bereits das Trennsystem eingeführt wurde, ohne dass gleichzeitig eine Umstellung auf den Grundstücken erfolgte, ist die Umstellung auf den Grundstücken innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Aufforderung durch die ABW vorzunehmen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Für Befreiungsanträge gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die ABW kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der ABW auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal oder in einen offenen Entwässerungsgraben, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die ABW ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen daraufhin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung ein-

gehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen und privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die ABW berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der ABW die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die ABW kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer betrieblichen Abwasserbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (6) Die ABW kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die ABW berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht der Anschlusskanal und/oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mehr den jeweils geltenden Genehmigungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Anlagen entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die ABW kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (9) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der ABW eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Vorfluter nach Wasserrecht eine Pflicht zur Behandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 9 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort tätigen Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen, die angeschlossenen Grundstücke oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Schlachtabfälle, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier, Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen u.ä.;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige, pastöse und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl sowie sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösung);
- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse Stoffe;
- Farbstoffe, außer in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr gefärbt erscheint;
- Gase und Dämpfe;
- harte Komplexbildner wie EDTA;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
- Carbide, die Acetylen bilden und spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, jeweils in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z.B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben);
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Abwasser darf in die zentrale Abwasseranlage nicht eingeleitet werden, wenn die im Anhang 1 vorgeschriebenen Einleitungswerte überschritten werden. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für Abwasser an der jeweiligen Anfallstelle, nachdem es eine evtl. notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat.
- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).
- (5) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (6) Die ABW kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung der im Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte erteilen, wenn
- a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird,
 - b) die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine unzumutbare Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen,
 - c) nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - d) der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseran-

lagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

- (8) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.
- (9) Für im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 als festgesetzt gelten.

§ 10 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse) an die zentrale Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die ABW.

Die ABW legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.

Für jede Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht/Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

Sofern der Anschlusskanal über das Grundstück eines Dritten verlaufen soll, ist er durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

- (2) Die ABW kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, der Verschluss und die Reinigung der Anschlusskanäle einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in. Die Arbeiten – außer der Reinigung – sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ABW zulässig.
- (4) Der Anschlusskanal darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der ABW eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.

- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der ABW gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Arbeiten einzustehen. Er/sie haftet für alle Schäden, die der ABW durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er/sie hat die ABW von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin besteht unbeschadet der Haftung des beauftragten Unternehmens.

Eine Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ABW bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem/der Grundstückseigentümer/in zu führen.

- (6) Die Arbeiten dürfen nur durch von der ABW hierfür besonders zugelassene Unternehmen (Fachbetriebe) ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Mit der Zulassung übernimmt die ABW keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen. Für die Zulassung von Unternehmen und die Ausführung von bzw. Arbeiten an Anschlusskanälen gelten die Bestimmungen im Anhang 2.
- (7) Die ABW behält sich vor, die in Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten – mit Ausnahme der Reinigung - selbst auszuführen oder sie durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem/der Grundstückseigentümer/in oder von der ABW durchzuführen sind, trifft die ABW.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in trägt den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss der Anschlusskanäle einschließlich der Revisionsschächte/-kästen bzw. der Messschächte. Sofern die ABW auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin Reinigungsarbeiten am Anschlusskanal übernimmt, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Reinigung zu erstatten.
- (9) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (10) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in auf Weisung der ABW die Anschlusskanäle zu verschließen oder zu beseitigen. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge, Neutralisations- und Ent-

giftungsanlagen werden gefordert, wenn das behandelte Abwasser nicht den Anforderungen nach § 8 und/oder § 9 entspricht.

- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.
- (3) Die ABW kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die ABW die weitere Einleitung in die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung untersagen.
- (5) Hinter einer Abwasservorbehandlungsanlage muss ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.
- (6) Abwasservorbehandlungsanlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (7) Abscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.
- (8) In Betrieben, in denen fetthaltiges Wasser anfällt, sind Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 einzubauen und zu betreiben.
- (9) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig zu entsorgen und nach den abfallrechtlichen Vorschriften verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der ABW vorzulegen.
- (10) Benzin-/Ölabscheider und Koaleszenzabscheider sind nach DIN 1999-100 und DIN 1999-101 zu bauen und zu betreiben.
- (11) Die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen hat der/die Grundstückseigentümer/in nach den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgen zu lassen. Abfälle aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG. Der Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweis ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der ABW vorzulegen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und

EN-Vorschriften, DWA-Regelwerk) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der dort genannten Zeitspannen und Anlässe zu unterziehen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der ABW eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (3) Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist die Dichtheit der Schmutz- und Mischwasserleitungen, sowie der Hausanschlusschächte (Schmutz- bzw. Mischwasser) gem. DIN 1986-30 nachzuweisen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage, Misch- und Schmutzwasseranschlusskanäle sind auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, sind sie spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung bzw. - sofern bei einer bestehenden GEA nachweislich eine Prüfung DR1 nach DIN EN 1610 ab Inkrafttreten der Satzung stattgefunden hat -, 30 Jahre nach dieser Prüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsnachweise für die GEA sind einschließlich Haltungsberichte und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der ABW vorzulegen.

Dichtheitsprüfungen darf nur von einem hierfür durch die ABW zugelassenen Fachbetrieb entsprechend Anhang 2 durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

- (5) Besteht zu der zentralen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die ABW von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Grundstücksflächen, die höhenmäßig unterhalb der Straßenoberkante liegen, mittelbar oder unmittelbar zu der zentralen Abwasseranlage entwässert werden sollen.

- (6) Auf Aufforderung der ABW hat der der/die Grundstückseigentümer/in aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur GEA vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die ABW kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die ABW. Die §§ 14 und 15 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Wenn nach der Planung der ABW in Straßen mit Mischsystem die Einführung des Trennsystems erfolgt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten. Die Umbaukosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

- (9) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen zur Einleitung von Abfällen wie Küchenabfällen, Hygieneartikel usw. in die öffentliche Abwassereinrichtung ist verboten.

§ 13 Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 bedürfen, werden durch die ABW abgenommen. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden und die Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Der/die Grundstückseigentümer/in oder die ausführende Firma hat den Beginn der Arbeiten mind. 1 Woche vorher der ABW mitzuteilen und den Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich der ABW anzuzeigen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung(en) der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Versickerungsanlagen auf Grundstücken kann bei ausschließlichem Anfall häuslicher Abwässer auf die Abnahme durch die ABW verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt hat und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt.

Die ABW erteilt nach Prüfung der Unterlagen eine Benutzungsfreigabe. Werden die Nachweise nicht fristgerecht gelegt, ist die ABW berechtigt, eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

Die Wiederherstellung der öffentlichen Flächen bei der Herstellung oder Änderung eines Anschlusskanals ist gesondert durch die Stadt Hameln entsprechend der Aufbruchgenehmigung abnehmen zu lassen.

- (5) Bei Beanstandung kann die Abnahme abgelehnt werden. Wurden Leitungsgräben ohne Nachweis der Dichtheit der Grundleitungen über entsprechende Druckprüfungsprotokolle oder alternativ ohne eine Abnahme der Grundleitungen durch die ABW bei offener Baugrube verfüllt, kann die ABW eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.
- (6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle ist vor Inbetriebnahme eine Dichtheitsprüfung der Schmutz- und Mischwasserleitungen bzw. -kanäle, sowie der Hausanschlusschächte (Schmutz- bzw. Mischwasser) in Form einer Druckprüfung nach DIN EN

1610 bzw. in Wasserschutzgebieten nach DWA A 142 auf Kosten der Grundstückseigentümer durchzuführen. Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist vor der Abnahme unaufgefordert bei der ABW einzureichen.

Dichtheitsprüfungen dürfen nur von einem hierfür durch die ABW zugelassenen Fachbetrieb entsprechend Anhang 2 durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

- (7) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grund- und Anschlussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der ABW die entsprechende Sachkunde nachgewiesen (siehe Anhang 2) hat. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

§ 14 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die ABW erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwassereinrichtung und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder der Anschlüsse an die zentrale Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

Grabenlose Sanierungen von Grundleitungen und Anschlusskanälen dürfen erst nach einer entsprechenden Mitteilung an die ABW ausgeführt werden.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die ABW entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Nachweise oder Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der /die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die ABW kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die ABW ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder

wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Jahre verlängert werden.

- (8) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist dies der ABW unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung und die Unterlagen (z.B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorgehalten werden.

§ 15 Entwässerungsantrag

- (1) Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei ABW erhältlich ist. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (2) Mit dem bei der Stadt Hameln einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung ist gleichzeitig der Entwässerungsantrag bei der ABW schriftlich oder digital einzureichen, wenn die Entwässerungs-/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der ABW, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

In den Fällen des § 5 Abs. 4 spätestens 8 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss.

- (3) Dem Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - Angabe der Herstellungskosten
 - Bemessung der GEA nach DIN EN 752, DIN EN 12056 und DIN 1986-100
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Bemessung der Vorbehandlungsanlage(n) (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, Fettabscheideranlagen nach DIN 4040

und DIN EN 1825 und andere Anlagen entsprechend den fachtechnischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall)

- Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
- Vorsorge für Störfälle,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

e) Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Pläne sind auch digital (pdf.-Format) zu übergeben.

(5) Berechnung der Versickerungsanlage unter Angaben von Informationen des anliegenden Bodens.

(6) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem/der Anschlussnehmer/in und Planverfasser/in zu unterschreiben. Die ABW kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

- (7) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die ABW auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Abwasseranlage. Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen Auskunft einzuholen.

§ 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ABW oder Beauftragten der ABW ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanäle oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die ABW oder Beauftragte der ABW sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so kann die ABW fordern, dass diese auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in abgestellt werden. Die Kosten der Überprüfung(en) hat/haben, wenn bauliche Mängel oder Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung festgestellt werden, der/die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des in die zentrale Abwasseranlage eingeleiteten und einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist und gewerbliches, industrielles oder sonstiges nicht häusliches Abwasser eingeleitet wird, kann die ABW dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die ABW oder Beauftragte der ABW festsetzen. Die ABW ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der ABW auf Verlangen vorzulegen. Die ABW kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen verlangen. Bei Grenzwertüberschreitungen ist die ABW unverzüglich zu informieren. Die ABW kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der ABW schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Die ABW kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn:
- a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder,

- b) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht bzw. defekt ist, oder
 - c) das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung saniert, getrennt oder umgebaut wird und die betroffenen Grundstücksentwässerungsanlagen bisher nicht auf Dichtheit überprüft wurden oder das Prüfergebnis älter als 30 Jahre ist.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen, die sich aus der DIN 1986-30 ergeben, durch Eigenkontrollen sicherzustellen.

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen oder -einrichtungen dürfen nur von Beauftragten der ABW oder mit Zustimmung der ABW betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen oder -einrichtungen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Werden Grenzwerte nach § 9 Abs. 3 überschritten oder gelangen sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die ABW unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der ABW mitzuteilen.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs oder will der die Grundstückseigentümer/in das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der ABW schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der ABW schriftlich mitzuteilen. Zu der Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändert (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der ABW mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstücksei-

gentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen (siehe § 10 Abs. 10).

§ 20 Befreiungen

- (1) Die ABW kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der ABW durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der ABW den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Vor Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie in diesem Fall nur, soweit die eingetretenen Schäden von der ABW schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die

ABW von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der/die Eigentümer/in des Grundstückes, auf dem das Gehölz steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben. Er/Sie hat die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die Reparaturkosten an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung zu tragen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt,
2. § 5 Abs. 6 oder § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die zentrale Abwasseranlage ableitet,
3. § 9 Abs. 1 und 2 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die zentrale Abwasseranlage einleitet,
4. § 9 Abs. 3 i. V. m. dem Anhang 1 bei der Einleitung die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
5. § 9 Abs. 5 Abwasser verdünnt oder vermischt,
6. § 10 die Arbeiten ohne Zustimmung der ABW ausführt,
7. § 10 Abs. 5 und 8 den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, einschließlich der Schächte, bzw. die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals nicht durch ein von der ABW zugelassenes Unternehmen vornimmt,
8. § 11 Abs. 9 oder § 11 Abs. 11 die Inhalte aus Abscheidereinrichtungen nicht ordnungsgemäß entsorgt,
9. § 12 Abs. 3 die Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht auf Dichtheit überprüft,
10. § 12 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anpasst,
11. § 15 Abs. 2 nicht rechtzeitig einen Entwässerungsantrag stellt,
12. § 16 Abs. 1 und 3 Beauftragten der ABW nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder diese nicht zugänglich hält,
13. § 16 Abs. 4 den Auskunftspflichten nicht nachkommt,
14. § 16 Abs. 5 die festgelegte Eigenüberwachung nicht durchführt bzw. den Meldepflichten an die ABW nicht nachkommt,
15. § 17 öffentliche Abwasseranlagen oder-einrichtungen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt,
16. § 18 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Datenerhebung und –verarbeitung

- (1) Die ABW führt gemäß § 100 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der Einleitung in die öffentliche Abwassereinrichtung Register (Abwasserkataster)
- a) über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung;
 - b) über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - c) über die Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge

- (2) Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Zu Abs. 1 Punkt a:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 99 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Name und Anschrift der nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Person(en);
- d) Name und Anschrift eines/einer Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 Wasserhaushaltsgesetz – WHG;
- e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
- g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- j) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

Zu Abs. 1 Punkt b:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Zu Abs. 1 Punkt c:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;

- c) Reinigung/Entleerungsintervalle;
- (3) Die ABW darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen perso-nen- grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B.: Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt), Verbände (Wasserbeschaffungsverbände), juristischen Personen (GWS Stadtwerke Hameln GmbH) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufver-fahren erfolgen kann.
- (4) Auf Aufforderung der ABW hat der/die Grundstückseigentümer/in bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Abwasserzusammensetzung und bei Änderung an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 15 Abs. 3 Ziffer b) und c) dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren. Auf Aufforderung der ABW hat der/die Grund-stückseigentümer/in weitere, für die Erstellung des Abwasserkatasters, erforderliche Aus-künfte zu geben.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 24 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Benutzung der zentralen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlusskanäle werden Beiträge, Gebühren und Kos-tenerrstattungsbeiträge nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der ABW (IT / Kanalkataster) archivmäßig gesichert verwahrt und können dort wäh-rend der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 26 Übergangsregelung

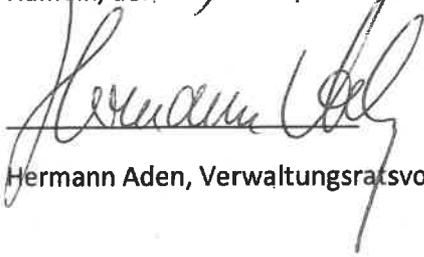
Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden von der ABW nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ZABS) vom 08.12.2015 außer Kraft.

Hameln, den

11.11.2020



Hermann Aden, Verwaltungsratsvorsitzender

Anhang 1 - Einleitungswerte

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden. wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Baudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 11885-E22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN EN ISO 17294-2-E29 DIN EN ISO 11885-E22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E31	Aug. 2012 Aug. 2012
i) Selen (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2-E29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
m) Silber (Ag)			
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
o) Barium (Ba)			

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732-E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878-D 11 DIN EN ISO 1885-E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

Anhang 2 - Fachbetriebe

Berechtigt zur Ausführung von Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden, zur Durchführung von Inspektionen und Dichtheitsprüfungen von GEA sowie Hausanschlusskanälen und -schächten sind nur Unternehmer, die von den Abwasserbetrieben Weserbergland AöR, besonders hierfür zugelassen sind.

1. Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:

1.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA)

- a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:
Betrieb aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:
Betrieb aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- c) Herstellen von Anschlusskanälen:
Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau

1.2 Fachbetriebe Dichtheitsprüfung und Inspektion (Fachbetriebe DHP)

- d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:
Betriebe aus dem Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik

1.3 Fachbetriebe Grabenlose Sanierung (Fachbetriebe S)

- e) Grabenlose Sanierung von Grundleitungen:
Betriebe aus dem Bereich Kanalsanierung

2. Voraussetzung für die Zulassung sind:

- a) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
- b) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- c) Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- d) Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- e) Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- f) Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

- g) Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
- h) Abhängig vom Tätigkeitsbereich:
- die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 968: Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder gleichwertig
 - die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 961: Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen oder gleichwertig
- i) Bei der Bewertung der fachlichen Eignung werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

3. Allgemeine Vorschriften

- 3.1 Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder der Einsatz von Subunternehmern ist nicht zulässig.
- 3.2 Die Anweisungen der ABW sind zu befolgen.
- 3.3 Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlussberechtigten bzw. dem/der Grundstückseigentümer/in müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:
- a) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B)
 - b) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C)
- 3.4 Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre.
- 3.5 Der Unternehmer hat der ABW gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Arbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der ABW durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die ABW von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten bzw. des/der Grundstückseigentümers/in. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ABW bzw. Ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist vom Unternehmer zu führen.
- 3.6 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung für die gesamte Dauer der Maßnahme in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 3.7 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform innerhalb einer Woche schriftlich der ABW mitzuteilen.

4. Besondere Vorschriften Fachbetriebe Grundstücksentwässerung

- 4.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA) müssen vor Beginn der Arbeiten, die von der ABW erteilten Genehmigungen einsehen.
- 4.2 Vor Beginn der Arbeiten an der GEA hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
- 4.3 Hauptkanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung der ABW angebohrt werden.
- 4.4 Die Lage, das Material und lichte Weite der Anschlusskanäle und das Material sowie die Anordnung des Schachts, Einstiegschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die ABW.
- 4.5 Jeder Anschlusskanal, jede Leitung innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage muss nach Fertigstellung, vor Verfüllung der Baugrube, durch die ABW abgenommen werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht zugedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen. Eine Teilverfüllung – bis zum Kämpfer – ist zulässig.
- 4.6 Nach Verfüllung des Rohrgrabens ist dieser unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muss innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein, sofern nicht die Witterungsverhältnisse dem fachgerechten Einbau entgegenstehen. In diesen Fällen ist mit der Stadt Hameln – Tiefbauamt – ein Einbautermin zu vereinbaren.
- 4.7 Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Hameln bestimmt. Nach Wiederherstellung der Straßenoberfläche ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
- 4.8 Die notwendige Versorgung und Andienung der Geschäfte und der Anlieger während der Baudurchführung muss gewährleistet sein.
- 4.9 Die Anschlussarbeiten sind der ABW und der Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn die Stadt Hameln dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 3. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann mündlich erfolgen. Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies der ABW und Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen. In besonderen Fällen können Ausführungsfristen gesetzt werden.
- 4.10 Bei Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind diese zusätzlich der Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen, welche hierfür eine schriftliche Genehmigung erteilt. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige nach 4.9 der ABW mit einzureichen.
- 4.11 Die endgültige Herstellung der Deckschicht nach 4.5 ist mindestens 1 Arbeitstag vorher der Stadt Hameln anzuzeigen.

5. Zulassung

- 5.1 Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb/Unternehmer Arbeiten an der GEA und dem Hausanschlusskanal durchzuführen.
- 5.2 Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 2 Jahre befristet. Eine Verlängerung für jeweils 3 weitere Jahre ist einen Monat vor Ablauf zu beantragen. Eine Verlängerung kann auf weniger als 3 Jahre befristet werden, wenn der ABW Mängel bekannt geworden sind. Die Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen einer Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- 5.3 Der Zulassungsbescheid und die Verlängerung sind gebührenpflichtig.

6. Übergangsfristen

- 6.1 Die vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassenen Fachbetriebe müssen vor Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Verlängerung der bestehenden Zulassung nach den Vorschriften dieser Satzung beantragen.

7. Widerruf der Zulassung

- 7.1 Der Widerruf der Zulassung kann auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften festgestellt werden. Ein weiterer Grund für den Widerruf der Zulassung ist, wenn der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.
- 7.2 Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher schriftlich angedroht.
- 7.3 Bei Widerruf der Zulassung hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

8. Sperrfrist

- 8.1 Nach einer Ablehnung des Zulassungsantrages oder nach einem Widerruf der Zulassung kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr gestellt werden.

9. Ausnahmen

- 9.1 Im Einzelfall kann die ABW aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen auf Antrag Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.

Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309)
2. Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 Gesetze zur Änd. des Niedersächsischen G über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), Zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4.12.2018 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2018 I Seite 2254)
4. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2034, 2036), geändert durch Artikel 1 Dritte Änderungsverordnung vom 2.10.2019 (BGBl. I S.1414)
5. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. Nov. 2018 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), Zuletzt geändert durch Art. 1 Erste Änderungsverordnung 27.3.2020 (BGBl. I S. 748)
6. Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)
7. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808)
8. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2644)
9. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Art. 3 § 18 Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
10. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. BGBl I Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I Seite 587)
11. Abwasserabgabengesetz (AbwAG), Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 Achte VO zur Änd. der AbwasserVO vom 22.8.2018 (BGBl. I S. 1327)
12. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des Niedersächsischen VerwaltungsvollstreckungsG und zur Änd. weiterer G vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. S. 258)
13. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018(Nds. GVBl. S. 66, 67)

Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter

1. DIN EN 1825-1:2004-12 (D)
Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 1825-1:2004
2. DIN EN 1825-2:2002-05 (D)
Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 1825-2:2002
3. DIN 4040-100:2016-12 (D)
Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
4. DIN EN 858-1:2005-02 (D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 858-1:2002 + A1:2004
5. DIN EN 858-2:2003-10 (D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 858-2:2003
6. DIN 1999-100:2016-12 (D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
7. DIN 1999-101:2009-05 (D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
8. DIN EN 752:2017-07 (D)
Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden; Deutsche Fassung EN 752:2008
9. DIN EN 12056-1:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000
10. DIN EN 12056-2:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000
11. DIN EN 12056-3:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-3:2000
12. DIN-EN 12056-4:2001-01 (D)

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-4:2000

13. DIN EN 12056-5:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch; Deutsche Fassung EN 12056-5:2000
14. DIN 1986-3:2004-11 (D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
15. DIN 1986-4:2019-08 (D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
16. DIN 1986-30:2012-02 (D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung
17. DIN 1986-100:2016-12 (D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
18. DIN EN 1610:2015-12 (D)
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung prEN 1610:2013
19. DWA-A 139:2019-03
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
20. DWA-A 142:2016-01
Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten
21. DWA-M 370:2019-03
Abfälle und Abwässer aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden
22. Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2017) – Stand 2019
23. VOB Gesamtausgabe 2019: 2019-10 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

